

**Satzung des  
Förderverein der katholischen Kirchengemeinde  
St. Nikolaus Kottenheim e. V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Kottenheim". Die Eintragung des Vereins in das zuständige Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kottenheim.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke und die Förderung der Religion.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen, Subventionen und Förderungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

(4) Der Verein unterstützt die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Kottenheim bei der Erfüllung ihrer sozialen und pastoralen Aufgaben ideell und materiell und leistet einen Beitrag zum Erhalt, zur Ausstattung und zum Unterhalt der Pfarrkirche St. Nikolaus in Kottenheim einschließlich der Außenanlagen.

(5) Der Verein unterstützt und fördert die Erschließung von Quellen und Dokumenten zur Erforschung der Geschichte der Pfarrkirche St. Nikolaus und der Pfarrei Kottenheim, einschließlich der Herausgabe von entsprechenden Publikationen.

(6) Der Verein arbeitet zur Erfüllung seiner Zielsetzung eng mit den Gremien der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Kottenheim zusammen.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die volljährig sind, sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Mündliche Anträge auf der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Durch die schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

(6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(7) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Rechnungsprüfer.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist unzulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Sitzung ist ein Schriftführer zu wählen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (außer bei Satzungsänderungen und bei Vereinsauflösung) und in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung kann beantragt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- (2) Wahl des Rechnungsprüfers
- (3) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- (4) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers
- (5) Entlastung des Vorstandes
- (6) Beratung und Beschlussfassung größerer Projekte
- (7) Beschluss über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (8) Beschluss des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- (9) Beschluss von Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen
- (10) Beschluss über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand darf Verpflichtungen für den Verein nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens eingehen. Seine Vollmacht ist soweit ausdrücklich begrenzt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet der

Vorsitzende vorzeitig aus, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

(6) Die erste Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Jahre nach der Wahl des Vorstandes durch die Gründungsmitglieder. Der Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Die Aufstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Vorstandssitzung und deren Organisation obliegen dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(10) Der Kassenführer ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwaltung eingehender Geldbeträge und die ordnungsgemäße Verbuchung und Einzahlung auf das Vereinskonto. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

(1) Der Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf, wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die erste Wahl des Rechnungsprüfers durch die Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Jahre nach der Wahl des Rechnungsprüfers durch die Gründungsmitglieder. Der Rechnungsprüfer bleibt im Amt bis ein neuer Rechnungsprüfer gewählt ist.

(3) Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

(4) Der Rechnungsprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

## **§ 10 Änderung der Satzung und Vereinsauflösung**

(1) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Punkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Bei einer Änderung der Satzung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext der Einladung beizufügen.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer zu Liquidatoren ernannt.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Kottenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Gründungsmitglieder. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das zuständige Vereinsregister eingetragen ist.

Kottenheim, den 11. Februar 2016

Karl Heinz Breidbach

Ernst Degen

Claudius Engelhardt

Karl-Heinz Hannus

Frank Heuft

Günter Karst

Dr. Alexander Saftig

Franz Peter Seifert